

ntscheid.-Sammlg. d. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

LX ZB 159/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Esther K[REDACTED],
Rue de M[REDACTED], B[REDACTED]/Belgien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 13. Dezember 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

In dem durch §§ 175 ff BEG geregelten Verfahren kann die Klägerin den Klageanspruch nicht durchsetzen. Selbst wenn ihr Antrag (auf Abhilfe) vom 12. Juni 1974 als Anfechtung (§§ 119, 121 BGB) der Erklärung vom 26. März 1958, sie wähle die Kapitalentschädigung, angesehen werden könnte, wäre diese unbegründet. Ein Irrtum im Sinne dieser Vorschriften ist nicht festgestellt. Nach tatrichterlicher Überzeugung fehlt es auch jetzt noch an Anhaltspunkten dafür, daß die Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes einzureihen ist und daß sie bei entsprechender Feststellung

- 3 -

der wählbaren Rente im Bescheid vom 10. März 1958 nicht die Kapitalentschädigung, sondern die Rente gewählt hätte. Die Beschwerde läßt das außer Betracht, weshalb sich die von ihr aufgeworfene Rechtsfrage nicht stellt.

Den Einwand des Rechtsmissbrauchs (§ 242 BGB) gegenüber der Berufung auf die Bindung der Klägerin an die Erklärung vom 26. März 1958 hat das Berufungsgericht für unbegründet gehalten. Seine Erwägungen berücksichtigen die besonderen Umstände des Einzelfalles; ein Grund für die Zulassung der Revision ergibt sich daraus nicht.

Die Abhilfe hat das Berufungsgericht zu Recht verweigert. Die Zuerkennung einer Leistung im Zweitverfahren setzt die Feststellung voraus, daß der materielle Anspruch im Umfange der zu gewährenden Leistung besteht (BGH RnW 1972, 344; 1975, 117). Daran fehlt es hier, wie der Berufungsrichter in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entschieden hat (vgl. BGH, Urteil vom 24. Februar 1977 - IX ZR 22/76 zur Veröffentlichung bestimmt). Sachlich rechtliche Voraussetzung des Anspruchs auf die Berufschadensrente ist die wirksame Ausübung des Wahlrechts (§ 64 BEG), also die Erklärung des Verfolgten, daß er an Stelle der Kapitalentschädigung die Rente wähle. Die Klägerin hat sich am 26. März 1958 für die festgesetzten 40.000 DM Kapitalentschädigung entschieden und damit zugleich auf das Rentenwahlrecht verzichtet (BGH RnW 1965, 270). Der Anspruch auf die Berufschadensrente ist infolge der Entscheidung für die Kapitalentschädigung erloschen (BGH RnW 1975, 117). Eine Erneuerung des Wahlrechts sieht nur das BEG-Schlußgesetz unter den in Art. III Nr. 4 Abs. 1 und 2, Art. IV Nr. 1 Abs. 5 BEG-SchlußG geregelten Voraus-



- 4 -

setzungen vor. Ein solches Wahlrecht steht der Klägerin, wie im Berufungsurteil zutreffend dargelegt ist, nicht zu. Der Vortrag der Beschwerde veranlaßt keine Änderung der ständigen Senatsrechtsprechung seit den Urteilen RzW 1970, 232 und 325.

Mai

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)